

augenblickliche Niedersetzung eines Bundesgerichtes unmöglich, die blosser Verheissung eines solchen für die Zukunft eine ziemlich werthlose Phrase sei. In diesem Sinne entschloss sich die Majorität, ohne längere Diskussion die allerdings unvollkommenen, zum Theil sogar nicht unbedenklichen Bestimmungen des Entwurfs Abschnitt XIII anzunehmen und alle entgegenstehenden Anträge abzulehnen (S. 466).

Indem wir im Vorstehenden einige Sätze aus dem letzten Capitel des Schulze'schen Buches heraushoben, wollten wir einen Einblick gewähren in die Art der Behandlung überhaupt, keineswegs aber sind die angeführten Stellen der einzige Ausdruck des darin zu Tage tretenden Geistes; vielmehr ist das ganze Capitel nichts als eine solche fortgesetzte Rechtfertigung der Verfassung; gerade so, wie sie zu Stande gekommen ist.

Und nun fragen wir, ist das Staatsrecht? ist es nicht vielmehr Politik, politischer Dienst? wahrlich, wenn wir uns die Kraft als hervorragende Eigenschaft der Taciteischen Germanen vergegenwärtigen; so erinnert daran dieser Enkel derselben nur noch durch die Stärke des Dienenwollens.

Wir zweifeln nicht an der redlichen Gesinnung; aber ohne Schärfe des Gedankens und ohne männliches Mark musste er, wie viele Andere, der blendenden Macht der Thatsache erliegen.

Mit welchen Gefühlen mag Graf Bismarck, der aus anderem Zeuge geschaffen ist, solche Unterstützung hinnehmen; wirkliche Hochschätzung pflegt solcher Dienste Lohn nicht zu sein.

Und wenn einmal die Wasser sich verlaufen haben, wenn einmal an die Stelle des Rausches das nüchterne Bewusstsein des Berufs und der Aufgabe tritt, wenn es einmal gilt, weiter zu bauen, mit welchen Gefühlen wird man dann, Jeder ohne Unterschied, sei er hüben oder drüben gestanden, Arbeiten betrachten, welche, die Wissenschaft stets auf der Zunge, diese selbe Wissenschaft mit brünstiger Eile preisgeben an den Zweck des Augenblickes.

Tübingen.

F r i c k e r.

Systematische Zusammenstellung und Erläuterung der gesetzlichen und reglementären Bestimmungen über die Behandlung der unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlagen im deutschen Zollverein. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. Freiherrn Julius v. Valois, K. W. Oberfinanzrath und Zollvereinsbevollmächtigten. Darmstadt 1867. 40 S.

Der Herr Verfasser hat diese Broschüre, nach seiner eigenen Erklärung in der Vorrede, für den Druck bearbeitet, theils um Fachgenossen und betheiligten Gewerbetreibenden die Kenntniss des zollvereins-

ländischen Niederlagewesens zu erleichtern, theils und hauptsächlich desshalb, weil er glaubt, dass der Inhalt einen Beitrag zur Beurtheilung der in neuester Zeit wiederholt ventilirten Frage über den Eintritt der Hansestädte in die Zollvereinslinie liefern dürfte. In der That erscheint die Schrift als ein sehr dankenswerther und gelungener Beitrag für diese beiden Zwecke, da sie wirklich eine durchaus klare, vollständige und übersichtliche Belehrung über die in Frage stehende, für den vereinsländischen Zwischenhandel so hochwichtige Anstalt, gewährt; und nur eine Angabe der Quellen könnte darin vermisst werden, deren Unterlassung jedoch ihren Grund in einem Streben nach Kürze und zum Theil wohl auch in der dienstlichen Unzulässigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung haben mag. Dagegen dürfte ihr sogar noch eine weitere eigenthümliche Bedeutung zukommen, welche der Herr Verf. selbst nicht einmal hervorgehoben hat: die nemlich, dass sie einer neuen Codifikation der Vereinsgesetzgebung über das vorliegende Gebiet sehr nützlich vorgearbeitet hat; auch soll dieses Verdienst an ihr da und dort wirklich schon von Praktikern anerkannt worden sein.

Im Novbr. 1867.

C. H.

—e. **Wilhelm Dittmar**, der deutsche Zollverein. Ein Handbuch für Zoll- und Steuerbeamte, Kaufleute und Gewerbtreibende. 2. Aufl. Leipzig 1867.

Eine geordnete, reich und quellenmässig entfaltete Darstellung der inneren Organisation und Verwaltung des Zollvereins, wie seiner Verträge mit auswärtigen Staaten. Keine den Zollverein irgend berührende Beziehung finden wir unbeachtet. Auch die Strafgesetzgebung, sowie die dienstlichen Verhältnisse der Beamten sind umfassend berücksichtigt. Das Buch ist somit nicht bloß für den nächsten Kreis von Benützern, auf welchen sich der Titel bezieht, sondern auch für theoretische und praktische politische Oekonomen ausserhalb jenes Kreises sehr empfehlenswerth. — Ein Supplement, welches die neueren Verträge und die vom ersten Zollparlament zu gewärtigende Gesetzgebung verarbeiten würde, möchte seiner Zeit sehr am Platze sein; der Werth des Buches wird übrigens durch die neuesten Entwicklungen nur sehr wenig afficirt.

—e. **Hermann Ign. Biedermann**, Geschichte der östr. Gesamtstaatsidee 1526—1804, 1. Abth. 1526—1705. Innsbruck 1867.

Die erste Abtheilung dieses Werkes, welche uns bis jetzt allein vorliegt, erweckt durch die sorgfältige quellenmässige Bearbeitung des Stoffes ein sehr günstiges Urtheil für das Gesamtwerk. Dadurch, dass die österreichische Gesamtstaatsidee, in ihrem Steigen und in ihren Senkungen, hauptsächlich am Faden der Verwaltungsgeschichte verfolgt wird, hat das Buch staatswissenschaftliches Interesse. Der Verfasser ist Anhänger nicht einer Centralisation — wie wären so disparate